

Beschluss des Landesbehindertenbeirates 1/2012

Vereinfachung der Verwendungsnachweisführung für die Beratungsstellen für Sinnesbehinderte im Land Sachsen-Anhalt

Die Arbeitsgruppe Interessenvertretung des Runden Tisches für Menschen mit Behinderungen hat in ihrer Sitzung am 09.11.2011 beschlossen, dem Landesbehindertenbeirat folgende Beschlussempfehlung vorzulegen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Sozialagentur zu einer wesentlich vereinfachten Verwendungsnachweisprüfung der entstandenen Sach- und Personalkosten für die kalenderjährige Arbeit der Beratungsstellen für Sinnesbehinderte (Blinde/ Sehbehinderte, Gehörlose/ Schwerhörige) sowie der jährlichen Honorar- und Fahrkosten für erbrachte Einsätze von Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern zu veranlassen.

Begründung:

Es handelt sich bei den Beratungsstellen für Sinnesbehinderte um landesweite soziale Dienstleistungseinrichtungen, die ein bedeutendes unverzichtbares soziales Angebot für eine besondere Klientel erbringen. Für alle in den Beratungsstellen tätigen Sozialarbeiter bzw. -pädagogen hat die tägliche Sacharbeit für und mit den betroffenen sinnesbehinderten Menschen oberste Priorität. Diese soziale Arbeit verlangt einen wesentlich größeren zeitlichen Umfang im Vergleich zu anderen Beratungsangeboten und sollte demzufolge auch eine besondere Würdigung erfahren.

Daher kann und darf es nicht sein, dass die Erstellung der Verwendungsnachweise für das jeweilige Kalenderjahr in den ersten 2 bis 3 Monaten des Folgejahres einen so immens hohen Zeitumfang in Anspruch nimmt, dass die eigentlichen Aufgaben der Beratungsstellen hinten angestellt werden müssen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass z. B. in der Landesberatungsstelle für Hörbehinderte in Sachsen-Anhalt-Mitte (Lutherstadt Wittenberg und Dessau-Roßlau) und in der Landesberatungsstelle für Hörbehinderte in Sachsen-Anhalt-Süd (Halle/ Saale) jeweils nur eine Sozialarbeiterin tätig ist und keine zusätzliche Verwaltungskraft zur Verfügung steht. Darüber hinaus stehen die in mehrfachen Ausführungen zu fertigenden Kopien von Nachweisunterlagen (z. B. Kontoauszüge, statistische Aufarbeitungen der Telefon- Fax- und SMS-Kontakte) sowie Begründungsschreiben für jeden Fördermittelgeber nicht in Einklang mit der Haushaltsordnung des Landes. Hier wird u. a. in den Allgemeinen Nebenbestimmungen ein zweckmäßiger und kostensparender Umgang mit Fördermitteln vorgeschrieben.

In den Beratungsstellen sind seit Anfang der 90er Jahre entweder Experten in eigener Sache, also selbst Betroffene, oder auch nichtbetroffene Menschen tätig, die sich im Mit- und Füreinander eine hohe Sach- und Fachkompetenz angeeignet haben und auf die die Beratungsinfrastruktur nicht verzichten kann. Gerade diese Menschen werden von den bürokratischen Anforderungen der Sozialagentur erheblich belastet, so dass absehbar die gemeinsam erarbeiteten Qualitätsstandards der Beratungsarbeit nicht mehr zu halten sein werden.